

VERTRAG
ÜBER DIE ZUSATZDIENSTLEISTUNG VORZEITIGE AUSSTATTUNG
VON MESSSTELLEN MIT EINEM INTELLIGENTEN MESSSYSTEM
DURCH DEN GRUNDZUSTÄNDIGEN MESSSTELLENBETREIBER

zwischen

(Name, Adresse)

– nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt –

und

(Name und Adresse)

**– nachfolgend „Lieferant“ genannt –
– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –**

wird ein Rahmenvertrag geschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung.

Präambel

Dem vorliegenden Vertrag liegen das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils geltender Fassung zugrunde.

§1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Rahmenvertrag umfasst die Zusatzleistung „vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem (iMSys)“ nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG und regelt die Rechten und Pflichten zwischen dem Messstellenbetreiber (MSB) und dem Lieferanten (LF). Der LF bestellt auf Basis dieses Rahmenvertrags im Auftrag des Anschlussnutzers die Zusatzleistung zum vorzeitigen Einbau.
2. Der LF versichert dem MSB grundsätzlich bei Bestellung, dass ihm die Vollmacht des Anschlussnutzers vorliegt. Für Anfragen eines zukünftigen, aktuell noch nicht zugeordneten LF, ist seitens des LF vor Bestellung die Vollmacht des Anschlussnutzers dem MSB zur Verfügung zu stellen.
3. Die Standardleistungen nach § 34 Abs. 1 MsbG sind von diesem Vertrag unberührt und es gilt der separat abgeschlossene Messstellenvertrag.

§2 Vorzeitige Ausstattung mit einem iMSys als Zusatzleistung

1. Die Zusatzleistung beinhaltet die vorzeitige Ausstattung eines iMSys bei Messstellen der Sparte Elektrizität innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung.
2. Im Rahmen der Marktprozesse bestellt der LF im Auftrag und unter Vollmacht des Anschlussnutzers diese genannte Zusatzleistung. Insofern die Marktprozesse noch nicht vollständig bereitstehen, ist eine bilaterale Bestellung über ein Postfach (siehe Kontaktdatenblatt) durchzuführen.
3. Sollte sich bei der Vorprüfung der Bestellung, bei der Installation oder im Betrieb des intelligenten Messsystems herausstellen, dass mit vertretbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand eine vollständige Funktionsfähigkeit nicht zu erreichen ist, ist der MSB berechtigt die Bestellung abzulehnen, ersatzweise eine moderne Messeinrichtung einzubauen und ggf. das eingebaute iMSys wieder auszubauen, insbesondere wenn keine störungsfreie Signalübermittlung möglich ist.
4. Die Ausstattung gilt als beendet, sobald die Stammdatenänderung der Geräte an den Lieferanten mitgeteilt wurde.
5. Für die betroffenen Messstellen entfällt die Informationspflicht des MSB nach §37 Abs. 2 MsbG.

§3 Geschäftsprozesse und Datenaustausch

1. Die Abwicklung der Prozesse zur Änderung der Technik an Lokationen hat unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur jeweils aktuell geltenden Festlegung der Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM) bzw. Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) bzw. einer Anwendungshilfe seitens BDEW oder einer Folgefestlegung zu erfolgen.
2. Bis zur Produktivsetzung der Prozesse in der Marktkommunikation kann übergangsweise ein bilateraler Datenaustausch (siehe Kontaktdatenblatt) erfolgen. Hierfür sollte der LF die Anlage „Muster-tabelle für die bilaterale Bestellung“ nutzen.

3. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.
4. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen.

§4 Entgelte

1. Der LF zahlt für die Zusatzleistung des MSB nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf der Internetseite des MSB veröffentlichten Preisblätter.
2. Kann die entsprechende Messstelle nicht oder nur verspätet mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden und hat dies der MSB oder einer seiner Beauftragten nicht zu vertreten, ist der MSB dennoch berechtigt die entstandenen Aufwände dem LF in Rechnung zu stellen.
3. Sollten neben den Entgelten für die Zusatzleistungen Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlichen oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
4. Dem MSB steht des Weiteren ein Preisanpassungsrecht nach § 315 BGB zu. Der MSB wird den LF mit einer Frist von 1 Monat über die Preisanpassung informieren. Der LF hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen.

§ 5 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Schuldner der Entgelte ist nach § 3 Abs. 1 MsbG der Besteller der Zusatzleistung. In diesem Fall der LF.
2. Der MSB rechnet die Entgelte nach § 4 auf Basis der Menge der erfolgreich eingebauten iMSys zum Ende eines jeden Quartals ab.
3. Rechnungen werden zu dem vom MSB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werk-tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom MSB zu leistende Rückerstattungen werden späte-stens zehn Werk-tage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang auf dem Konto des Zahlungsempfängers. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der MSB ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des MSB veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem LF bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
4. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungs-aufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
5. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechts-kräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom MSB zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom LF nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
7. Die Abrechnung der Entgelte für den Zusatzleistungen erfolgt bis auf Weiteres in Textform. Sobald zukünftig nach den in § 3 genannten Festlegungen eine elektronische Abrechnung vorgesehen ist, gilt diese Abrechnungsform ab dem Tag der Gültigkeit der neuen Festlegungen.
8. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung.

§ 6 Haftung

1. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
2. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
5. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 4.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Vertragsschluss in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertragsschluss bedarf der Textform. Der LF sendet die Zustimmung per E-Mail an das im Kontaktdatenblatt des MSB angegebene Vertragsmanagement. Der MSB bestätigt die Vertragsannahme per E-Mail.
2. Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des LF die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem iMSys zu bestellen. Sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
4. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
5. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 8 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch eines Kontaktdatenblattes in Textform. Änderungen werden unverzüglich durch das aktualisierte Kontaktdatenblatt ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

§ 9 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.
3. Ist der LF ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der MSB seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sofern der MSB keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
4. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

5. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 11 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisblätter des Messstellenbetreibers
- b. Kontaktdatenblatt Messstellenbetreiber
- c. Mustertabelle für die bilaterale Bestellung